

## Depotreglement

### 1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, die Verbuchung und die Verwaltung von Depotwerten durch die Baloise Bank SoBa AG (nachfolgend 'Bank' genannt). Es findet Anwendung, soweit besondere vertragliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, deren Anwendbarkeit der Kunde ausdrücklich anerkennt.

### 2. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt von ihren Kunden zur Verwahrung, Verbuchung sowie Verwaltung im offenen Depot geeignete Depotwerte. Die Bank übernimmt keine Depotwerte zur Aufbewahrung in verschlossenen Depots.

Grundsätzlich werden in offenen Depots verwahrt:

- Wertpapiere aller Art
- Bucheffekten
- Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (zu Wertpapieren funktionsgleiche Wertrechte werden analog behandelt; im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes (BEG) vorbehalten)
- Edelmetalle und geeignete Goldmünzen
- Schuldbriefe und Versicherungspolizen

### 3. Sorgfaltspflicht

Die Bank behandelt die Depotwerte des Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

### 4. Vertragsdauer

Der Depotvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Der Kunde und die Bank können den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung auflösen.

### 5. Aufbewahrung bei offenen Depots

- a) Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte des Kunden oder einen Teil derselben gattungsmässig in das eigene Sammeldepot zu nehmen oder Drittbanken bzw. Sammeldepot-Zentralstellen im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden zur Aufbewahrung bzw. Verwaltung und Verbuchung zu übergeben. Am Gesamtbestand der Sammeldepots von Depotwerten steht dem Kunden ein Miteigentumsanteil im Verhältnis seiner Depotwerte zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt.
- b) Im Ausland liegende Werte lässt die Bank vorbehaltlich anderer Vereinbarung bei einem Korrespondenten oder einer Sammeldepot-Zentralstelle ihrer Wahl auf ihren Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, in der dort üblichen Weise verwahren und verwalten. Dabei unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Die Bank leitet lediglich die Rechte weiter, die sie vom ausländischen Dritten erhält. Wird der Bank die Rückgabe von solchen im Ausland aufbewahrten Werten, oder der Transfer des Verkaufserlöses durch das anwendbare ausländische Recht erschwert oder verunmöglicht, so ist die Bank nur dann dazu verpflichtet, dem Kunden einen entsprechenden Anspruch zur Herausgabe bzw. Zahlung zu verschaffen, wenn dieser besteht und übertragbar ist.
- c) Aus einem Sammeldepot ausgeloste Wertpapiere werden von der Bank mittels einer Zweitauslosung unter gleichwertiger

Aussicht auf Berücksichtigung aller Kunden wie im ursprünglichen Auslosungsverfahren verteilt.

### 6. Verwaltung bei offenen Depots

Auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen wie insbesondere

- a) den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zins- und Dividendenbeträge sowie zur Rückzahlung fälliger Kapitalien,
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und Amortisationen von Wertpapieren aufgrund der branchenüblichen Publikationen, jedoch ohne diesbezüglich eine Verantwortung zu übernehmen,
- c) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel,
- d) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte etc. auf die Bank lautet. Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationsquellen, ohne Gewähr für diese Informationen zu übernehmen.

Die Bank übernimmt ferner, auf besondere, rechtzeitige Weisung des Kunden hin, insbesondere

- a) den An- und Verkauf in- und ausländischer Wertpapiere, Wertrechte und Bucheffekten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen,
- b) die Zeichnung von Obligationen,
- c) die Durchführung von Konversionen,
- d) den Kauf/Verkauf oder die Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu von der Bank gemachten Vorschlägen,
- e) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten,
- f) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel,
- g) die Auslieferung von Wertpapieren für verbuchte Bucheffekten.

Wenn möglich, fordert die Bank den Kunden zu denjenigen Vorkehrungen auf, die diesem selbst obliegen. Gehen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Es ist der Bank gestattet, bei Börsenaufträgen als Eigenhändler aufzutreten. Es ist Sache des Kunden, seine Rechte in Gerichts-, Insolvenz- und weiteren Verfahren geltend zu machen. Unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden infolge teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der Börsensysteme oder durch falsche oder unvollständige Datenverarbeitung oder -verbreitung entstehen.

### 7. Eintragung von Depotwerten

Auf den Namen lautende Depotwerte werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) in der Regel auf den Kunden eingetragen. Die Bank ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, für den Kunden sämtliche erforderlichen Eintragungshandlungen, inkl.

der Ausstellung von Übertragungsvollmachten, vorzunehmen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass den Emittenten bzw. Drittverwahrungsstellen seine Identität bekannt wird. Ist eine Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, so kann die Bank die Depotwerte auf dessen Rechnung und Gefahr auf einen Dritten (Nomineeengesellschaft) oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

#### **8. Melde- und Offenlegungspflichten**

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden selbst verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf allfällige Meldepflichten hinzuweisen. Sofern Depotwerte auf den Namen der Bank oder eines Dritten (Nomineeengesellschaft) eingetragen sind, hat der Kunde die Bank über allfällige Meldepflichten zu informieren.

#### **9. Auslieferung und Verfügung über Depotwerte**

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen sowie Pfand-, Retentions- und anderer Rückbehaltungsrechte der Bank kann der Kunde jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung von Depotwerten verlangen. Dabei sind die üblichen Fristen und Formen zu beachten.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Stückelungen und Nummern, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

Die Auslieferung von Depotwerten erfolgt gegen Quittung. Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Fehlen besondere Weisungen seitens Kunden, so nimmt die Bank Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Kunden vor.

Kann die Bank infolge Transferbestimmungen, kriegerischer Ereignisse, höherer Gewalt oder ähnlicher Gründe am vertraglich vorgesehenen Ort und in der vereinbarten Weise nicht erfüllen, behält sie sich das Recht vor, den Depotwert auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, in der dies möglich ist und zweckmässig erscheint.

#### **10. Depot- bzw. Vermögensauszüge**

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, eine Aufstellung über den Depotbestand. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten. Auf Wunsch des Kunden werden ihm solche Aufstellungen auch mehrmals jährlich gegen Entgelt zugestellt.

Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben und somit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

Depotauszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats, vom Versandtag an gerechnet, eine schriftliche Einwendung gegen die Richtigkeit bei der Bank erhoben wird.

Depotauszüge gelten nicht als Wertpapiere und sind weder abtretbar noch übertrag- oder verpfändbar.

#### **11. Gebühren, Auslagen, Steuern und Abgaben**

Die Gebühren der Bank richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen. Die Bank behält sich deren jederzeitige Änderungen vor. Der Kunde wird in geeigneter Weise über die Änderung informiert. Allfällige Gebühren für auswärtige Aufbewahrung, Auslagen (inkl. Lieferspesen) sowie aussergewöhnliche Bemühungen und Aufwendungen kann die Bank gesondert in Rechnung stellen. Steuern und Abgaben werden zusätzlich verrechnet.

#### **12. Depotstimmrecht**

Die Bank übt keine Depotstimmrechte aus.

#### **13. Beratung**

Aus der reinen Aufbewahrung und Verwaltung der Depotwerte in einem Depot der Bank kann der Kunde keinen Anspruch auf Beratung ableiten. Für die Anlageberatung, die Vermögensverwaltung sowie weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft gelten separate Vereinbarungen.

#### **14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Die Rechtsbeziehung des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht.

Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Solothurn. Die Bank hat das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Sitzes bzw. Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

#### **15. Änderungen der Bestimmungen des Reglements**

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Änderungen werden dem Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.